VCI-Übersicht

ÜBERBORDENDE BÜROKRATIE – MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN IM ENERGIEBEREICH

Die Energiewende verlangt Innovationskraft, Investitionen und Tempo. Doch Unternehmen werden zunehmend durch eine Vielzahl bürokratischer Melde- und Berichtspflichten ausgebremst. Statt die Transformation zu erleichtern, wächst der Aufwand – oft ohne erkennbaren Nutzen.

Viele Regelungen stammen aus der Europäischen Union. Deutschland geht bei der Umsetzung jedoch häufig über die EU-Vorgaben hinaus (sog. „Gold Plating“). Dadurch entstehen zusätzliche Berichtspflichten, die über die EU-Anforderungen hinausgehen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland schwächen. Die Bundesregierung sollte deshalb EU-Vorgaben bürokratiearm umsetzen, Gold Plating vermeiden und bei neuen nationalen Regelungen den bürokratischen Aufwand systematisch prüfen und begrenzen.

Die Vielzahl komplexer Berichtspflichten erfordert in Unternehmen zunehmend interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Energiebeauftragten, Technik, Controlling und Recht. Was ursprünglich der Transparenz und Steuerung dienen sollte, bindet heute erhebliche Zeit- und Personalressourcen – Ressourcen, die für Innovation, Energieeffizienzmaßnahmen und Investitionen in die Energiewende fehlen.

Wie groß die Belastung ist, zeigt etwa das OnDea-Portal des Statistischen Bundesamts: Der Erfüllungsaufwand für die Pflichten nach § 8 EnEfG (Weiterentwicklung und Betrieb eines Energiemanagementsystems) wird mit 1.292.850 Tsd. Euro beziffert. Der jährliche Zeitaufwand einschließlich Wege- und Wartezeiten liegt bei 17.457.764 Stunden.

Deutschland braucht eine Energiewende mit weniger Bürokratie. Die Bundesregierung ist gefordert, Berichtspflichten kritisch zu prüfen, Doppelstrukturen abzubauen und den Fokus wieder auf das Wesentliche zu legen: Fortschritt, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit.

Disclaimer: *Die nachfolgende Übersicht dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt* ***keine vollständige oder verbindliche Darstellung der gesetzlichen Vorgaben*** *dar. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Dennoch kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernommen werden.* ***Rechtsverbindlich sind allein die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung.*** *Künftige Änderungen der Übersicht vorbehalten. (Stand: 15. Dezember 2025)*

Gesetz/VO	§	Pflicht/Vorgabe	Betroffene Akteure	Inhalt der Meldung/Bürokratische Belastung	Meldeempfänger	Meldeintervall	Bemerkungen
Energieeffizienzgesetz (EnEfG)							
EnEfG	§ 8	Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen	Unternehmen mit durchschnittlich > 7,5 GWh Gesamtendenergieverbrauch/Jahr innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre	Zusätzlich zur Einrichtung muss ein Unternehmen die folgenden Anforderungen zusätzlich erfüllen: Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, etc.; Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung und Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463.			Einrichtung des Systems bis Ablauf 18. Juli 2025.
EnEfG	§ 8 Abs. 2	Verpflichtende Zertifizierung nach der ISO 50001	Unternehmen				
EnEfG	§ 9	Konkrete, durchführbare Umsetzungspläne für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen	Unternehmen mit durchschnittlich > 2,5 GWh Gesamtendenergieverbrauch/Jahr innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre	Angaben gem. Anlage 2 im Rahmen von Stichprobenkontrollen. Die Umsetzungspläne müssen u.a. eine Priorisierung der Maßnahmen, die Bezeichnung der identifizierten und wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen sowie ein kalkuliertes Investitionsvolumen enthalten. Außerdem: Zeitrahmen für die	BAFA und Veröffentlichungspflicht	Meldefrist: 4 Wochen nach Anfrage i.R.d. Stichprobenkontrolle gem. § 10 EnEfG; Veröffentlichungspflicht: Die Frist zur Erstellung Veröffentlichung der Umsetzungspläne beträgt drei Jahre nach Abschluss der Re-	

				Umsetzung, Herkunft der Maßnahme, Verantwortlichkeit für die Umsetzung und Angaben zum Umsetzungsfortschritt. In den Stichproben können auch die Maßnahmen geprüft werden, die nicht wirtschaftlich nicht in den Umsetzungsplan aufgenommen wurden.		Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung bzw. mit Fertigstellung des Energieaudits.
EnEfG	§ 10	Vorlage von Nachweisen	Unternehmen	Angaben zum Unternehmen, Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft, Angaben zum eingeführten System nach ISO 50001 oder nach EMAS, Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register, bestehende Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern, Gesamtenergieverbrauch in kWh/pro Jahr, etc.	BAFA	Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch BAFA
EnEfG	§ 13 Abs. 1	Informationspflicht	Betreiber von Rechenzentren (> 300kW Nennanschlussleistung)	Diverse Daten gem. Anlage 3 EnEfG	BAFA und Veröffentlichungspflicht	31. März
EnEfG	§ 17	Informationen gem. § 17 Abs. 1 EnEfG in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme	Unternehmen	Umfangreiche technische Daten zu einzelnen Abwärmequellen, Menge, Temperatur, Nutzbarkeit	BfEE / Plattform für Abwärme, Wärmenetzbetreiber, potenzielle Abnehmer der Abwärme	31. März bzw. auf Anfrage; wesentliche Änderungen sofort unterjährig

Energiedienstleistungsgesetz (EDLG)						
EDLG	§ 8c	Nachweis Energieaudits bzw. EnMS	Auditoren	Stichprobe, Energieaudit per Selbsterklärung	BAFA	Auf Anfrage bzw. alle vier Jahre
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)						
EnWG	§ 12 (5)	i.V.m. § 51a Monitoring Lastenmanagement	Letztverbraucher	Angaben zu Lastmanagement (Strom) gem. Fragebogen BNetzA	BNetzA	Nach Ankündigung der jährlichen Konsultation (zuletzt alle zwei Jahre)
EnWG	§ 35	Monitoring Markttransparenz	Marktteilnehmer	Monitoringdaten im Energiemarkt	BNetzA/Bundeskartellamt	Nach Aufforderung
EnWG	§ 42	Monitoring Stromherkunft	Stromlieferanten	Anteil der Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas, EEG-geförderte EE, Herkunftsnachweise etc.), CO_2-Emissionen und radioaktiver Abfall, Herkunft der EE mit Herkunftsnachweis, Vergleich mit Bundesmix	BNetzA	Jährlich, spätestens ab 1. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr
EnWG	§ 51	Monitoring Versorgungssicherheit	Netzbetreiber	Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Erzeugungs- und Transportkapazitäten, Netzwartung und Netzstörungen, Maßnahmen zur Versorgungssicherheit, Nachfrageentwicklung, Speicheranlagen etc.	BNetzA	Fortlaufend, mit regelmäßigen Berichtszyklen (jährlich, quartalsweise oder ad hoc je nach Datenart)
EnWG	§ 52	Bericht Versorgungsstörung	Netzbetreiber	Zeit, Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsstörungen	BNetzA	30. April

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)						
EEG	§ 71	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	EE-Anlagenbetreiber	Endabrechnungsdaten, Vorliegen Stromsteuerbefreiung u.a.	Netzbetreiber	28. Februar
EEG	§ 72	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	Netzbetreiber	EEG-Abrechnung	ÜNB	Unverzüglich; Endabrechnung bis 31. Mai des Folgejahrs
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)						
KWKG	§ 7e	Inanspruchnahme von Boni	Teilnehmende Unternehmen	Inanspruchnahme eines Bonus nach den §§ 7b bis 7c	ÜNB	31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres
KWKG	§ 15 (1)	Mitteilungspflichten bei geförderten KWK-Anlagen (monatlich)	KWK-Anlagenbetreiber KWK-Anlagen > 2 MW	Menge des erzeugten KWK-Stroms, unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden	BAFA/Netzbetreiber	Monatlich, i.d.R. 10 WT des Folgemonats
KWKG	§ 15 (2) bzw. (3)	Mitteilungspflichten bei geförderten KWK-Anlagen (jährlich)	KWK-Anlagenbetreiber KWK-Anlagen < 2 MW, die nicht über Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügen (Abs. 2) KWK-Anlagen < 2 MW (Abs. 3)	Während der Förderdauer: Abrechnungsdaten für vorangegangenes Kalenderjahr	BAFA	31. März
Strom NEV						
Strom NEV	§ 19 (2)	Sonderformen der Netznutzung („7000h-Regelung“)	Unternehmen mit § 19 II Netzentgeltreduzierung	Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Vorjahres übermitteln (auch dann, wenn	BNetzA	30. Juni

			(7000h-Regelung und Atypik)	die Kriterien nicht erfüllt werden)		
Strom NEV	§ 19 (2)	Sonderformen der Netznutzung („7000h-Regelung“)	Unternehmen mit § 19 II Netzentgeltreduzierung (7000h-Regelung und Atypik)	Neu-Anzeige einer 19 II Stromvereinbarung mit dem Netzbetreiber (einmalig, nicht jedes Jahr)	BNetzA	30. September
Strom NEV	§ 19 (2)	Sonderformen der Netznutzung („7000h-Regelung“)	Netzbetreiber	Prognosedaten § 19 Abs. 2 StromNEV (t-1)	ÜNB	15. Oktober
Energiesteuergesetz (EnergieStG)						
EnergieStG	§ 8 Abs. 3-4	Anmeldung Energiesteuer	Steuerlagerinhaber		Hauptzollamt	15. des Folgemonats
EnergieStG	§§ 22 und 23	Anmeldung Energiesteuer	Abgeber / Verwender		Hauptzollamt	15. des Folgemonats
EnergieStG	§ 39	Anmeldung Energiesteuer	Erdgaslieferer: Unternehmen mit Erdgasbezug		Hauptzollamt	31. Mai des Folgejahres oder 15. des Folgemonats
EnergieStG	§ 39 Abs. 5	Berechnungsverpflichtung	Unternehmen mit Erdgasbezug		Hauptzollamt	Nach Aufforderung
EnergieStG	§ 47a	Entlastungsantrag	Herstellungsbetrieb	Verwendete Energieerzeugnisse, Selbstberechnung der Entlastung	Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
EnergieStG	§ 51	Entlastungsantrag	Verwender		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
EnergieStG	§ 53	Entlastungsantrag	Verwender		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres

EnergieStG	§ 53a	Entlastungsantrag	Verwender		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
EnergieStG	§ 54	Entlastungsantrag	Letztverbraucher/UpG	Verwendete Energieerzeugnisse, Selbstberechnung der Entlastung	Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
Stromsteuergesetz (StromStG)						
StromStG	§ 8 Abs. 3 und 4	Anmeldung Stromsteuer	Stromversorger: Unternehmen mit Strombezug		Hauptzollamt	31. Mai des Folgejahres (bei jährlicher Anmeldung) oder 15. des Folgemonats (bei monatlicher Anmeldung)
StromStG	§ 8 Abs. 6	Monatliche Vorauszahlungen bei Jahresanmeldung	Steuerschuldner mit jährlicher Steueranmeldung	Zahlung eines monatlichen Betrags auf die voraussichtliche Stromsteuerschuld	Hauptzollamt	Monatlich
StromStG	§ 9	Entlastungsantrag	Letztverbraucher		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
StromStG	§ 9a	Entlastungsantrag	Verwender		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres
StromStG	§ 9b	Entlastungsantrag	Letztverbraucher/UpG		Hauptzollamt	Spätestens 31. Dezember des Folgejahres; bei monatlichen Vorauszahlungen 31.05. des Folgejahres
Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)						
EnergieStV	§ 15 (3)	Abgabe steuerfreier Energieerzeugnisse gem. Anlage 1	Herstellungsbetrieb		Hauptzollamt	15. Februar

EnergieStV	§ 15 (4)	Bestandsanmeldung	Herstellungsbetrieb		Hauptzollamt	6 Wochen nach Bestandsaufnahme	
EnergieStV	§ 56 (5)	Bezug/Verteilung Energieerzeugnisse	Verwender/Verteiler von Energieerzeugnissen		Hauptzollamt	15. Februar	
EnergieStV	§ 56 (6)	Bestandsmeldung	Verwender/Verteiler von Energieerzeugnissen		Hauptzollamt	6 Wochen nach Bestandsaufnahme	
Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)							
EnSTransV	§§ 3-5	Anzeige/Erklärung Steuerbegünstigungen bzw. -entlastungen	Verwender von Energieerzeugnissen	Basisangaben, Art d. Energieerzeugnisse, Umfang der Steuerbegünstigung, etc.	Hauptzollamt	30. Juni des Folgejahres	Die Daten liegen den Hauptzollämtern aufgrund der Entlastungsanträge bereits vor.
Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)							
EnFG	§ 22	Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage auf 0,00 ct/kWh bei Stromverbrauch durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen	Betreiber elektrisch angetriebener Wärmepumpen (Privathaushalte und Unternehmen)	Bestätigung, dass: 1. Strom in Wärmepumpe verbraucht wird, 2. Wärmepumpe über eigenen Zählpunkt verfügt, 3. kein Unternehmen in Schwierigkeiten, 4. keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen	Stromlieferant bzw. Netzbetreiber	Bei erstmaliger Beantragung und unverzüglich bei Änderungen der Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Privilegierung)	Die Umlagenreduzierung gilt seit dem 01.01.2023. Voraussetzung ist u. a. die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission.
EnFG	§ 40	Besondere Ausgleichsregelung: Antrag nach § 29 für das folgende Kalenderjahr	Stromintensive Unternehmen	Verpflichtung zur bzw. Nachweis der grünen Konditionalität	BAFA	30. Juni	Prüfung der Nachweise durch Energieauditor
EnFG	§ 44	Evaluierung BesAR	Antragsteller und Begünstigte	Sämtliche selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind. Mögliche und umgesetzte	BAFA	Nach Auskunft-Verlangen durch BAFA	

				effizienzsteigernde Maßnahmen; Strommengen, die an Seeschiffe geliefert wurden		
ENFG	§ § 45, 46	Abgrenzung von Drittmengen bei BesAR-Antrag	Stromintensive Unternehmen		BAFA	
EnFG	§ 50	Übermittlung relevanter Informationen an ÜNB	Netzbetreiber (Verteilnetze)	Tatsächlich geleistete Zahlungen für Strom aus EE und Grubengas, für die Bereitstellung von installierter Leistung, für KWK-Strom aus Anlagen nach §§ 6, 8a, 8b, 9 und 35 KWKG, für Boni nach den §§ 7a bis 7c KWKG; Höhe der vermiedenen Netzentgelte, etc.	ÜNB	Unverzüglich nach Nr. 1: Einnahmen, Erlöse und Zahlungen Bis 31. Mai nach Nr. 2: Endabrechnungen Bis 31. August nach Nr. 3: Sonstige Angaben (u.a. Mitteilungen zur Prognostizierung der KWK-Umlage)
EnFG	§ 52	Übermittlung relevanter Informationen an ÜNB	Netznutzer	Angaben zu Netzentnahmemengen, Umlagenpflicht, offenen Rückforderungsansprüchen	Dem zur Erhebung der Umlagen zuständigen Netzbetreiber	Unverzüglich nach Nr. 1: Verringerung der Umlagen an Entnahmestellen Bis 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres nach Nr. 2: Entnahmestellen, Letztverbraucher, Grund für Absenkung, Strommengen
EnFG	§ 56	Beihilfetransparenzpflicht	Letztverbraucher mit einer Verringerung und Begrenzung aller Umlagen im	Name, Anschrift, Handelsregisternummer, Entlastungssumme, Wirtschaftszweige	ÜNB	31. Juli

			letzten Kalenderjahr von > 100.000 EUR				
EnFG	§ 59	Übermittlung von Informationen an die BNetzA	Netzbetreiber	Einnahmen und Ausgaben, Preise und Mengen, Abrechnungsdaten und Basisdaten, EE-Anlagen, EEG, Eigenerzeugung	BNetzA	31. Mai (VNB) 15. September (ÜNB)	
Strompreiskompensation							
Förderrichtlinie (Banz AT 26.03.2024 B2): Erlass zum Vollzug der Förderrichtlinie, BMWK, 13.03.2024		Beihilfeantrag	Unternehmen, die Produkte herstellen, die unter einen beihilfefähigen Sektor fallen	Nachweis über das Betreiben eines Energiemanagementsystems; Nachweis über Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen; Nachweis über die vorrangige Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen; Nachweis über Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV; Nachweis über den Bezug von Strom aus EE; Nachweis von Ökologischen Gegenleistungen	DEHSt	30. Juni	Freiwillige Beantragung; Antrag muss erst durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt werden
Förderrichtlinie (Banz AT 26.03.2024 B2): Erlass zum Vollzug der Förderrichtlinie, BMWK, 13.03.2024		Beihilfeantrag	Unternehmen, die Produkte herstellen, die unter einen beihilfefähigen Sektor fallen	Angaben zum Unternehmen, Anlagen, Stromverbrauch, Produktion, Produkte,	DEHSt	30. Juni	Freiwillige Beantragung
Energiestatistikgesetz (EnStatG)							
EnStatG	§ 3	Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft einschließlich der EE	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transport von Elektrizität	Angaben zu Mengen (u.a. Erzeugung, Bezug, Abgabe), Nettonennleistung etc.	Statistisches Landesamt	Monatlich	

EnStatG	§ 4	Erhebungen in der Gaswirtschaft einschließlich der erneuerbaren Energien	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transport von Gas	Angaben zu Mengen (u.a. Erzeugung, Bezug, Abgabe), Nettonennleistung etc.	Statistisches Landesamt, Erhebungen nach § 4 Abs. 1 und 2 durch Bundesamt erhoben	Monatlich
EnStatG	§ 5	Erhebungen in der Wärmewirtschaft einschließlich der erneuerbaren Energien	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Transport von Wärme	Angaben zu Mengen (u.a. Erzeugung, Bezug, Abgabe), Nettonennleistung etc.	Statistisches Landesamt	Monatlich
EnStatG	§ 7	Erhebungen über Flüssiggas, Klärgas, Klärschlamm, Tiefengeothermie, Biokraftstoffe, Mineralöl und Mineralölerzeugnisse	Betreiber von Anlagen in den in § 7 genannten Bereichen	Angaben zu Mengen (u.a. Erzeugung, Bezug, Abgabe), Nettonennleistung etc.	Statistisches Landesamt	Jährliche Erhebung für das Vorjahr
EnStatG	§ 8	Erhebungen über die Energieverwendung einschließlich der EE	Betrieb des Verarbeitenden Gewerbes	Menge des Bezugs, des Bestands, des Verbrauchs und Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetischen und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger	Statistisches Landesamt	Jährliche Erhebung für das Vorjahr
Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff (EnStatWassV)						

EnStatWassV	§ 1 i.V. mit § 4 Abs. 3 S. 1 EnStat G	Erhebungen in der Gaswirtschaft einschließlich der erneuerbaren Energien	Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol	Prozessart, Produktionskapazität, Menge des erzeugten Wasserstoffs und der Wasserstoffderivate, Energieträgereinsatz bei der Produktion, Menge des selbst verbrauchten Wasserstoffs bzw. der Derivate, Verlustmenge an Wasserstoff und Derivate, Menge des an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgegebenen Wasserstoffs und Wasserstoffderivate, etc.	Statistisches Landesamt	Monatlich	
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG)							
GEIG	§ 4	Ladepunkte bei Neubauten	Gebäudeeigentümer	Nachweis über Anzahl Stellplätze, Leitungsinfrastruktur (Leerrohre etc.), Ladepunkt(e)	Zuständige Landesbauaufsichtsbehörde	Einmalig im Rahmen des Bauantrags bzw. der Fertigstellung	KMU, die ihre Gebäude überwiegend selbst nutzen, sind ausgenommen
GEIG	§ 10	Ladepunkte bei Bestandsgebäuden	Eigentümer von Gewerbeimmobilien	Nachweis über Anzahl Stellplätze, errichteter Ladepunkt, ggf. Bedarfsplanung bei mehreren Gebäuden	Zuständige Landesbauaufsichtsbehörde	Einmalig nach dem 01.01.2025, bei Kontrolle oder behördlicher Anfrage	Ladepunkte können bei mehreren Gebäuden gebündelt werden. Bußgeld bei Verstoß: bis zu 10.000 €
Gebäudeenergiegesetz (GEG)							
GEG	§§ 71c, 71h, 71m	Transformationsplan	Gebäudeeigentümer, Wärmenetzbetreiber	Transformationsplan mit Zielpfad zur Dekarbonisierung, Zeitplan, Maßnahmen	Zuständige Landesbehörde	Einmalig bei Anschluss oder Heizungsneubau	
GEG	§ 74	Nachweispflicht	Betreiber von einer im Gebäude eingebauten Klimaanlage	Nachweispflicht der Wartung von Kühlaggregaten mit mehr als 12 kW	Zuständige Landesbehörde	Vorlage auf Anfrage durch zuständige Behörde	
GEG	§ 82	Energieverbrauchsausweis	Gebäudeeigentümer	Bei Nichtwohngebäuden: Endenergieverbrauch für Heizung,	Vorlage bei Nutzerwechsel des	Alle 10 Jahre, oder wenn Gültigkeit	

				Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung	Gebäudes; Vorlage bei Behörde auf Verlagen durch Behörde nach Landesrecht	aufgrund bestimmter Änderungen am Gebäude verfällt	
Konzessionsabgabenverordnung (KAV)							
KAV	§ 2 Abs. 4	Entlastungsantrag	Sondervertragskunden (insb. Unternehmen)	Nachweis über: 1. Strompreis je kWh, 2. Unterschreitung des Grenzpreises (z. B. 16,13 ct/kWh für 2023), 3. Einbeziehung aller Preisbestandteile inkl. Netzentgelte, Umlagen, Stromsteuer, Konzessionsabgabe	Zuständiger Verteilnetzbetreiber	Rückwirkend für das vorangegangene Geschäftsjahr möglich; keine gesetzliche Ausschlussfrist, aber Verjährungsfrist beachten	
KAV	§ 4	Ausweis von Konzessionsabgaben in den Entgelten für Netzzugang und allgemeinen Tarifen	Stromtarifkunden, Energieversorgungsunternehmen	Angabe der maßgeblichen Höchstbeträge je Gemeinde und Hinweis auf etwaige Vereinbarungen über niedrigere oder keine Konzessionsabgaben	Regulierungsbehörden	Bei jeder Tarifveröffentlichung bzw. Änderung der Tarifgenehmigung	Gilt erst ab Wirksamkeit einer nach dem 1. Januar 1992 erteilten Tarifgenehmigung. Bei mehreren Gemeinden genügt ein Hinweis auf die jeweils geltenden Höchstbeträge.
Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)							
MaStRV	§ 3	Rolle im Energiemarkt	Nach § 3 Registrierungspflichtige Marktakteure		Registrierungsplattform	Spätestens einen Monat nach Aufnahme der Marktrolle	
MaStRV	§ 5	Stammdaten	Betreiber von KWK- und EEG-Anlagen mit Netzanschluss; Stromverbraucher mit direktem Anschluss an das Hoch- oder		Registrierungsplattform	Binnen eines Monats nach Inbetriebnahme	

			Höchstspannungsnetz; Gasverbrauchseinheiten mit direktem Anschluss an das Fernleitungsnetz				
Wärmeplanungsgesetz (WPG)							
WPG	§ 32	Erstellung Dekarbonisierungsfahrplan	Betreiber bestehender Wärmenetze	IST-Zustand des Netzes, Potenziale für Erneuerbare/Abwärme, Entwicklungspfade bis 2045, Geplanter Netzausbau, Maßnahmen zur Dekarbonisierung	Zuständige Landesbehörde	Einmalig bis 31.12.2026, danach mindestens alle 5 Jahre Fortschreibung und ggf. Aktualisierung	- Veröffentlichungspflicht auf Website des Betreibers (mit Schutzinteressen) - Ausnahmen für Kleinstnetze (≤ 1 km) und „grüne“ Netze (≤ 10 km, ≥ 65 % Erneuerbare/Abwärme) - Ersatz durch BEW-Transformationsplan möglich
Messstellenbetriebsgesetz (MSbG)							
MsbG	§ 11	Dokumentationspflicht	Messstellenbetreiber	Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet	Netzbetreiber	Jährlich	
MsbG	§ 60 i.V.m. §§ 55 bis 59	Datenübermittlung	Messstellenbetreiber	Entnommene Elektrizität, Netzzustand, Stammdaten, entnommenes Gas	An die jeweils berechtigte Stelle		
EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Energie- und Klimabereich (ESRS E 1)							
ESRS E 1		Nachhaltigkeitsberichterstattung		Falls wesentliches Nachhaltigkeitsthema: Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie, Risiken und Chancen, Ziele,			Je nach Unternehmensgröße freiwillig oder verpflichtend

				Maßnahmen sowie Kennzahlen in Bezug auf Energie und Klima			
Weitere Berichtspflichten							
		Fragebogen Elektrizität Messstellenbetrieb	Betreiber von Energieversorgungsnetzen, soweit sie Funktionen eines grundzuständigen Messstellenbetreibers wahrnehmen und Messstellenbetreiber, die nicht Betreiber eines Energieversorgungsnetzes sind	Anzahl aller betriebenen Messlokationen differenziert nach verschiedenen Kategorien	BNetzA	Quartalsweise	
		Erhebung Strom- und Gaspreise	Per Zufallsstichprobe ausgewählte Unternehmen, die Endkunden mit Erdgas oder Strom beliefern sowie per Zufallsstichprobe ausgewählte Verteilnetzbetreiber	Mengengewichtete Durchschnittspreise, Preisbestandteile je Kundentyp und Verbrauchsband, etc.	Stat. Bundesamt	Zwei Mal pro Jahr (Januar und Juli)	
		Meldung des Außenhandels	Unternehmen, die Energieerzeugnisse aus EU/Nicht-EU beziehen bzw. dorthin liefern	Mengenangaben der Energieerzeugnisse, die über die deutsche Grenze bezogen/geliefert werden, inkl. Ursprungsland/Versendungsland	BAFA	Monatlich	Die Daten liegen dem Stat. Bundesamt vor und könnten dort abgefragt werden.
Zukünftige Berichtspflichten							
EnWG	§ 111g	Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information (HEDWIG)	Primäreigentümer von Daten (Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortliche, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit installierter Leistung >	Energiedaten zu den Energieträgern Strom und Gas sowie Wasserstoff	BNetzA über eine Datenschnittstelle	Hängt von Datenkategorie ab. Teilweise ist eine kontinuierliche Meldung (Viertelstündlich, Stündlich, Achtstündlich, Täglich, Wöchentlich, Monatlich	Genaue Ausgestaltung noch unklar.

		1 MW, etc.); in bestimmten Datenkategorien auch Betreiber von Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 kW und 1 MW		oder Jährlich) erforderlich. Teilweise reicht eine ereignisgetriebene Meldung.	
Sicherheitsplattform Strom (SiPlaS)	Erhebung von notwendigen Daten für Durchführung der SiPlaS	Unternehmen mit Stromverbrauch ≥ 10 GWh/a	Kontakt, Beschreibung der Wertschöpfung bzw. Wirtschaftszweigs, max. Last je Standort, Lastart, Lastaufnahme einer Normwoche, Zeitfenster der Lastaufnahme, notwendiger Zeitvorlauf um Anlageschäden zu vermeiden, Kontaktdaten des Bilanzkreisverantwortlichen		Genaue Ausgestaltung noch unklar.

Ansprechperson: Manuela Pieper

Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
T +49 (30) 200599 - 13 | **E** m.pieper@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.